

abgüsse zu nehmen, soweit dies wünschenswert erscheint und ohne Schaden geschehen kann.

Art. 4. Die definitive Aussonderung soll spätestens zwei Jahre nach Bezug des zoologischen Museums durchgeführt sein.

Art. 5. So lange gemeinsame Professuren für naturgeschichtliche Disziplinen bestehen, soll bei Neuanschaffungen und Zuwendungen der in diesem Verträge festgesetzte Teilungsgesichtspunkt eingehalten werden.

Zürich, den 1. März 1909.

Der zürcherische Regierungsrat:

Im Namen desselben,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Bern, den 31. März 1909.

Der schweizerische Bundesrat:

Im Namen desselben,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung von Artikel 47 der Staatsverfassung.

(Vom 18. April 1909.)

Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869, abgeändert durch das Verfassungsgesetz vom 31. Januar 1904 (O. S. XXVII. 162), erhält als Absatz 5 folgenden Zusatz:

Durch Gesetz können zu bestimmten Zwecken Verbände von mehreren Gemeinden geschaffen werden. Sie erhalten eigene Verwaltungsorgane und werden unter besondere Oberaufsicht gestellt.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. April 1909,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	105,918
Eingegangene Stimmzettel . . .	62,684
Annehmende sind	34,739
Verwerfende „	9,587
Ungültige Stimmen	78
Leere „	12,280

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz betreffend
Abänderung von Artikel 47 der Staatsverfassung“ wird als
vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 26. April 1909.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

J. Hotz.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchengemeinden.

(Vom 18. April 1909.)

§ 1. Die 13 reformierten Kirchengemeinden der Stadt Zürich Großmünster, Fraumünster, St. Peter, Predigern, Wollishofen, Enge, Wiedikon, Außersihl, Wipkingen, Unterstraß, Oberstraß, Fluntern und Neumünster werden zu einem Verbands vereinigt.

§ 2. Der Verband hat den Zweck, einzelne Verbandsgemeinden, die wegen geringen eigenen Vermögens und geringer Steuerkraft stark belastet sind, so zu unterstützen, daß sie ihren kirchlichen Bedürfnissen, wenn möglich, ohne den Steuerfuß von jährlich 1⁰/₀₀ zu überschreiten, ausreichend Genüge leisten können.